

Raub, § 249

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. fremde bewegliche Sache

b. Wegnahme

Ⓢ wie i.R.d. § 242 I

c. Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel

(1) Gewalt gegen eine Person

Ⓢ Schlafende, Bewusstlose oder Betrunkene

Ⓢ List, Schnelligkeit, Geschicklichkeit (Handtaschenraub)

Ⓢ Gewalt gegen Dritte

(2) Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben

Ⓢ Drohung gegen Dritte

Ⓢ konkludente Drohungen

d. Objektiver Zusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme (raubspezifische Einheit)

Ⓢ Kausalität zwischen Nötigung und Wegnahme erforderlich?

Ⓢ langer Zeitraum zwischen Nötigung und Wegnahme

Ⓢ Ortswechsel zwischen Nötigung und Wegnahme

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

b. Finalzusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme

Ⓢ Nachträglicher Wegnahmevorsatz bei abgeschlossener/ bei andauernder Gewaltanwendung/ Gewalt durch Unterlassen

Ⓢ Vorsatzwechsel: Wegnahme einer anderen Sache

c. Absicht rechtswidriger Zueignung (wie § 242 I)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Hinweis: Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung ist sehr klausurrelevant. Allerdings kommen die beiden Ansichten oft zum gleichen Ergebnis und es ist ein häufiger Fehler, dass dieser Streit argumentativ entschieden wird, obwohl das für den Fall nicht erforderlich ist [Bsp. für problematische Konstellationen für eine ausführliche Darstellung sind: Raub scheitert an fehlender Zueignungsabsicht; abgenötigtes Opferverhalten ermöglicht erst Wegnahme; vis absoluta bei Forderungserpressung; § 252: Vortat kann nur ein Raub sein; § 239a: fordert Erpressung als Zieltat.]

Der subjektive Finalzusammenhang kann auch schon im objektiven Tatbestand unter d) geprüft werden. Allerdings führt diese Vorgehensweise erfahrungsgemäß insbes. unter Zeitdruck häufig zu unsaubereren Ausführungen, die nicht ausreichend zwischen objektiven und subjektiven Elementen unterscheiden. Die Prüfung im subjektiven Tatbestand ist weniger fehleranfällig (darf aber natürlich keinesfalls vergessen werden).

§ 249 I verdrängt § 240 und die § 242, 243, 244 (str. bzgl. Wohnungseinbruchsdiebstahl), 244a. Diese müssen nicht geprüft werden; es genügt ein Hinweis in den Konkurrenzen.